



Beschwerdesenat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Mag. Michael Bachner, Prof. Paul Vécsei, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Marianne Enigl und Dr. Renate Graber in dem gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ gemäß § 17 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates durchgeführten selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung wie folgt entschieden:

Die auf der Titelseite veröffentlichte Schlagzeile „Österreichs brutalstes Sex-Monster“ und der auf Seite acht veröffentlichte Artikel „Österreichs brutalstes Sex-Monster“, jeweils erschienen in der Ausgabe vom 11. Jänner 2013 verstoßen gegen Punkt 5.1. des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Wahrung der Rechte und der Menschenwürde einer Person).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ ist nach der Einleitung des Verfahrens der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

Der Senat 1 vertritt die Auffassung, dass die Bezeichnung eines Menschen als „brutales Sexmonster“ die vom Ehrenkodex für die österreichische Presse – im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Grundrechtscharta – geforderte Wahrung der Würde der menschlichen Person missachtet. Eine derartige Bezeichnung verstößt, unabhängig von der Schwere der dieser Person vorgeworfenen – im Übrigen auch noch gar nicht erwiesenen – Straftaten gegen die Würde jedes Menschen und dessen Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung (vgl. den von diesem Senat entschiedenen Fall 2011/27). Die derb abwertende Bezeichnung eines Menschen als „Monster“ ist überschießend und daher auch nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt (siehe auch die Entscheidung des Senats 2 im Fall 2012/S2-II).

Der Verstoß gegen Grundsätze für die publizistische Arbeit ist in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.

Gem § 20 Abs 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates wird die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
20.03.2013